Betr.: 5002-02 N 25/2014
5000-03
5017-03-2-01-3

FB.-Vfg.

Rundschreiben Nr. 4/2014 – SGB II;

Begrenzung der Unterkunftskosten nach nicht erforderlichen Umzügen innerhalb eines Vergleichsraumes, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

1. Das Rundschreiben 4/2014 des Landkreises Göttingen vom 25.07.2014 gebe ich, mit der Bitte um Beachtung, zur Kenntnis.

2. Verteiler:
   50.1, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11,
   50.102, 50.115, 50.112.1-4,
   50 501, 503, 505, 507, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 521, 522, 523, 524, 525,
   50 601, 602, 603, 604, 605, 606, 611, 612, 613, 614, 615,
   50 701, 703, 704, 705, 706, 707, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733,
   50 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829,
   50 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928,
   50 1001, 1002, 1003, 1004, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1035, 1036,
   50 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132

3. Zur Kenntnis:
   Dez. C, Ref. 03

Göttingen, den 01.08.2014
Fachbereich Soziales

Jobcenter Landkreis Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen - Jobcenter

siehe auch RS 21/2008

Rundschreiben 04 / 2014

Begrenzung der Unterkunftskosten nach nicht erforderlichen Umzügen innerhalb eines Vergleichsraumes, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Wohnortes („Vergleichsraum") die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur der bisherige Bedarf für Unterkunfts-kosten anzuerkennen.

Das Bundessozialgericht hat grundlegende Regelungen zu dieser Begrenzung der Unterkunftskosten getroffen:

1) Die Beschränkung auf die bisherigen Kosten für Unterkunft und Heizung gilt nur, solange durchgehend SGB II-Leistungen bezogen werden. Eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit und damit die Unterbrechung des Leistungsbezuges für einen oder mehrere Monate aufgrund von bedarfsüberschreitendem Einkommen führt dazu, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II bei einem erneuten Leistungsbezug nicht mehr anwendbar ist. Werden nach der Unterbrechung erneut SGB II-Leistungen bezogen, sind daher zunächst die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.
Abzustellen ist auf eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft, d.h. durch eigenes, zusätzliches Einkommen, nicht aber durch einen Rückgriff auf vorhandenes Schonvermögen oder nicht nachhaltige Zuwendungen Dritter (also beispielsweise keine Darlehen Dritter). Nicht ausreichend ist es zudem, wenn sich Personen trotz andauernder Hilfebedürftigkeit lediglich für einen Monat aus dem Leistungsbezug abmelden (BSG, B 14 AS 23/13 R, Urteil vom 09.04.2014).

Schließen Personen während eines Zeitraumes, in dem sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen einen Mietvertrag über eine neue, teurere Wohnung ab, besteht keine Obliegenheit, eine Zusicherung des Leistungsträgers nach § 22 Abs. 4 SGB II einzuholen, selbst wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits absehbar ist, dass ein (gegebenenfalls erneuter) Antrag auf Leistungen gestellt werden muss, die Unterkunftskosten also ohne den Bezug von Sozialleistungen zukünftig nicht getragen werden können. In derartigen Fällen sind nach Antragstellung

Ansprechzeiten:
Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen, 25. JUL. 2014

Auskunft erteilt:
Frau Scheidt

E-Mail:
Scheidt
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-391

Fax:
0551 525-6391

Zimmer: 274

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/50 11 00

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62
Postbank Hannover
IBAN: DE77 2501 0030 0004 5353 04

zunächst die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen. Sind diese unangemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, ist ein entsprechendes Kostensenkungsverfahren zu prüfen.
Nach den Feststellungen des Bundessozialgerichts treffen die Obliegenheiten und Verpflichtungen des SGB II nur erwerbsfähige Personen bei aktuell bestehender Hilfebedürftigkeit (BSG B 14 AS 23/13 R; B 4 AS 10/10 R, Urteil vom 30.08.2010).

2) Darüber hinaus gilt die Kostenbegrenzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nach den Feststellungen des Bundessozialgerichts auch nur, solange nicht Veränderungen in den persönlichen Umständen der betroffenen Person(en) eintreten, die eine Neubestimmung der für sie angemessenen Wohnkosten innerhalb der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gerechtfertigt erscheinen lassen (BSG, a.a.O.).
Höhere angemessene Unterkunftskosten sind nach einem Umzug vom Leistungsträger zu übernehmen, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung

- notwendig oder
- aus sonstigen Gründen erforderlich war und
- sich die höheren KdU der konkret gewählten neuen Wohnung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit als angemessen darstellen (BSG; B 14 AS 107/10 R).

Die Notwendigkeit eines Umzuges ist anzunehmen, wenn der Unterkunftsbedarf des / der Leistungsberechtigten in der bisherigen Wohnung nicht mehr gedeckt werden kann. Hierzu gehören beispielsweise dringende gesundheitliche oder soziale Gründe, die einen Verbleib in der bisherigen Wohnung verhindern. Die Tatsache, dass die aktuell bewohnte Wohnung kleiner ist, als die als angemessen anzusehende Wohnfläche, begründet für sich allein genommen nicht die Notwendigkeit eines Umzuges, möglicherweise aber im Zusammenspiel mit anderen Gründen (Geburt eines Kindes, Zuzug einer Person, besondere berufliche oder gesundheitliche Bedarfe).

Die Erforderlichkeit aus sonstigen Gründen nimmt das Bundessozialgericht an, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für einen Wohnungswechsel gegeben ist, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde. Dabei muss die Überschreitung der bisherigen Unterkunftskosten in einem angemessenen Verhältnis zur Ursache des (nicht zwingend erforderlichen) Umzugs in die neue Wohnung stehen. Das Gericht urteilt, dass auch Nichtleistungsberechtigte regelmäßig in vergleichbaren Situationen einen Kosten-Nutzen-Vergleich anstellen. Für Leistungsbezieher lasse daher die durch den Umzug erreichbare Steigerung der Lebensqualität auch in Fällen, in denen die neuen Unterkunftskosten unterhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, allenfalls geringe Kostensteigerungen zu (BSG a.a.O.). Zu beachten sind bei diesem Vergleich der alten und neuen Unterkunftskosten auch Kostensteigerungen, die auch für die alte Wohnung eingetreten wären. In dem Umfang, wie die Unterkunftskosten der alten Wohnung sich verteuert hätten, sind auch Kostensteigerungen für die neue Wohnung zu übernehmen, beispielsweise im Zusammenhang mit Betriebs- oder Heizkostensteigerungen. Erhöht eine Gemeinde also Abwassergebühren oder steigen die Gaspreise eines lokalen Anbieters, wären diese zusätzlichen Kosten auch für die vorherige Wohnung angefallen und sind daher auch im Rahmen der Abrechnungen für die neue Wohnung anzuerkennen.

Umsetzung:
Die Regelung ist künftig bei Umzügen bzw. Leistungsunterbrechungen sowie in Überprüfungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen zu diesen Regelungen steht die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bock